



FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den:

Evangelischen Friedhof an der Harkortstraße

der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Oberhausen - Osterfeld

vertreten durch das Presbyterium.

Die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Oberhausen - Osterfeld

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung - KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs der Ev. Auferstehungskirchengemeinde Oberhausen - Osterfeld und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.



**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten

a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	424,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre - Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)	780,00 €

(2) Wahlgrabstätten

a) Grabstätte für Erdbestattung je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.055,00 €
b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung (s. Buchst. a)) je Grab und Jahr	42,20 €
c) Grabstätte für Urnenbeisetzungen je Grab bis zu 4 Beisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	500,00 €
d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung (s. Buchst. c)) je Grab und Jahr	20,00 €
e) Grabstätte für Erdbestattung tief je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit 25 Jahre) <small>(Keine neuen Tiefengrabstätten mehr lt. Beschluss v. 30.06.2014, nur noch Verlängerungen)</small>	0,00



f) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattungen tief (s. Buchst. e)) je Grab und Jahr	49,00 €
g) Grabstätte für Erdbestattung mit Rasenanteil je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden	1.055,00 €
h) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattungen mit Rasenanteil (s. Buchst. g)) je Grab und Jahr	42,20 €
i) Grabstätte für Erdbestattung tief mit Rasenanteil je Grab auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden (Nutzungszeit 25 Jahre) <small>(Keine neuen Tiefengrabstätten mehr lt. Beschluss v. 30.06.2014, nur noch Verlängerungen)</small>	0,00
j) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattungen tief mit Rasenanteil (s. Buchst. i)) je Grab und Jahr	49,00 €

(3) Rasenreihengrabstätte

a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenreihengrab (Nutzungszeit: 25 Jahre)	834,00 €
b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Urnenrasenreihengrab (Nutzungszeit: 25 Jahre)	409,00 €

(4) Kolumbarien

a) Grabstätte für Urnenbeisetzungen in einer Doppel-Urnennische (Nutzungszeit: 25 Jahre)	1.075,00 €
b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzungen in einer Doppel-Urnennische (siehe Buchstabe a) je Doppel-Urnennische und Jahr	43,00€

(5) Vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist

Stimmt die Friedhofsträgerin einer vorzeitigen Rückgabe, einer Grabstätte vor Ablauf der letzten Ruhefrist zu (höchstens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist), wird eine Gebühr von **47,30 €** bis zum Ablauf der Ruhezeit der Grabstätte pro Jahr und pro Grab, das heißt für alle Gräber der Grabstätte für die laufende Pflege der Grabfläche erhoben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Nutzungsberechtigte Person die Grabstätte vollständig abräumt und in einem geordneten Zustand der Friedhofsträgerin übergibt.

Die vorgenannte Abräumpflicht beinhaltet insbesondere das Entfernen sämtlicher Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen sowie das Entfernen von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen und das Auffüllen und Einebnen der Grabstätte mit Muttererde. Das Einsäen der Grabstätte mit Grassamen, muss bei der Fa. Florian von der Nutzungsberechtigten Person in Auftrag gegeben werden. Die Gebühren, die für das Einsäen durch die Fa. Florian entstehen, werden nach Aufwand von der Friedhofsträgerin erhoben. Sollten die Abräumarbeiten auch bei der Fa. Florian in Auftrag gegeben werden, werden diese auch von der Friedhofsträgerin nach Aufwand in Rechnung gestellt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren nicht besteht.



(6) Wiedererwerb von Wahlgrabstätten

Der Wiedererwerb von Wahlgrabstätten ist für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre pro Grab und Stelle möglich.

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	342,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	683,00 €
c) Urnenbeisetzung	342,00 €
d) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	171,00 €
e) Leichenhallengebühr	77,00 €

Die Bestattungsgebühren umfassen die Kosten für das Ausheben der Grabstätte, Vorhalten von Verschalbohlen, von Eisenzwingen für die Verschalung, Laufbohlen, Abstellbalken, Senkstricke, Grabstätte aufschalen, Vorhalten von Gummipplatten für die ausgeworfene Erde, Kränze auf den Hügel legen und nach angemessener Zeit abräumen sind enthalten. Außerdem sind die Kosten für das Vorhalten von Grabmatten, Grabhügel mit Tanne abdecken und ein Korb mit Blumen mit dieser Gebühr abgegolten.

Die Grundgebühr für eine Urnenbeisetzung in der Kolumbarie umfasst das Auskleiden des Urnenfaches mit einem Rahmen, einem Tuch und die Dekoration mit Efeuranken. Außerdem sind die Kosten für das Vorhalten von 3 Lorbeerbäumen, einer großen Laterne und ein Korb mit Blumen mit dieser Gebühr abgegolten.

(2) Besondere Gebühren

Instandsetzung (einschließlich Fassungen) -wird an Friedhofsgärtner weitergereicht

a) Instandsetzung von Reihengrabstätten	197,00 €
b) Instandsetzung von Rasenreihengrabstätten	122,00 €
c) Instandsetzung von Wahlgrabstätten	197,00 €
d) Instandsetzung von Wahlgrabstätten jede weitere Stelle (bei Bedarf)	185,00 €
e) Instandsetzung von Rasenwahlgrabstätten	150,00 €
f) Instandsetzung von Kindergrabstätten	62,00 €
g) Instandsetzung von Urnenrasenreihengrabstätten	32,00 €
h) Einebnungsgebühr Reihengrab	57,00 €
i) Stele (Öffnen / Schließen / Bügel)	71,00 €

**(3) Pflegegebühren**

a) Pflegegebühren für Rasenreihengrabstätte (s. (3)a))	1.182,50 €
b) Pflegegebühren für Urnenrasenreihengrabstätte (s. (3)b))	400,00 €

Die Pflegegebühr umfasst eine 3-malige Bepflanzung im Jahr und das Mähen der Rasenflächen nach Aufwand und Bedarf, entsprechend den Witterungsverhältnissen. Der Rasen wird entsprechend den natürlichen Verhältnissen angelegt und gepflegt. Die Rasenpflege obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin.

c) Pflegegebühren für Rasenwahlgräber und Rasenwahlgräber tief	1.182,50 €
d) Pflegegebühr Rasenwahlgrab und Rasenwahlgrab tief pro Jahr und Stelle (s. Buchstabe c))	47,30 €

Die Pflegegebühr umfasst das Mähen der Rasenfläche nach Aufwand und Bedarf, entsprechend den Witterungsverhältnissen. Der Rasen wird entsprechend den natürlichen Verhältnissen angelegt und gepflegt. Die Rasenpflege obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin. Es dürfen keine Kantensteine verlegt werden.

e) Pflegegebühren für die Pflege als Bodendeckergrab von Reihen-, Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten pro Jahr und Stelle	47,30 €
---	---------

§ 7**Gebühren für Umbettung****(1) Umbettung auf demselben Friedhof oder auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)**

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.049,00 €
b) Urnenbeisetzungen je Grab	1.025,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.366,00 €
b) Urnenbeisetzungen je Grab	683,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	683,00 €
b) Urnenbeisetzungen je Grab	342,00 €



§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Genehmigung von Grabdenkmälern	50,00 €
(2)	Genehmigung von Kolumbarienplatten	30,00 €
(3)	Genehmigung provisorischer Grabzeichen / Holzkreuz	20,00 €
(4)	Genehmigung Ergänzung Beischrift	20,00 €
(5)	Genehmigung von Um- und Ausbettung	20,00 €
(6)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	30,00 €
(7)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	30,00 €
(8)	Umschreibung von Nutzungsurkunden	20,00 €
(9)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	10,00 €
(10)	Ausstellung für Zweitausfertigungen verlorengegangener Besitzezeugnisse u.a.	20,00 €
(11)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (pro Jahr und Grab)	47,30 €
(12)	Aufschlag Kolumbarien pro Jahr und Stelle	23,00 €
(13)	Benutzung der Leichenhalle	77,00 €
(14)	Benutzung der Trauerhalle	154,00 €
(15)	Einheitliche Grabplatte für Rasenreihengräber	280,00 €
(16)	Einheitliche Grabplatte für Urnenrasenreihengräber	255,00 €
(17)	Organistengebühr (nicht Gemeindeglieder)	50,00 €
(18)	Nutzungsgebühr der Friedhofskapelle, wenn Beisetzung nicht auf dem gemeindeeigenen Friedhof	154,00 €

Die Leichenhallengebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in den einfach geschmückten Ruhekammern bis zu vier Tagen, das Vorhalten von Lorbeerbäumen in der Zelle und die Ausschmückung der Sargdecke mit frischen Blumen.



§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Außerdem können die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang im Eingangsbereich des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstr. 152-154, 46045 Oberhausen und im Schaukasten am Eingang des Harkortfriedhofes für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Aushangs wird in den Tageszeitungen WAZ und NRZ Oberhausen auf den Aushang hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

§ 10

In-Kraft Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.09.2011 außer Kraft.

Oberhausen, den 20.02.2017

Die Friedhofsträgerin



B. Brückmann

Vorsitzende/r des Presbyteriums

G. Gij - Heidebrecht

Mitglied des Presbyteriums



Genehmigt

bis zum 31. Dezember 2019

Düsseldorf, den 12. September 2017

Schriftstück-Nr. 1400268



**Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt**

Genehmigt:

Az.: 48.03.10.01

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 05.10.2017

Im Auftrag

